

**Ordnung zur Prävention von  
sexualisierter Gewalt an Minderjährigen  
und schutz- oder hilfebedürftigen  
Erwachsenen im Bereich  
des Erzbistums Berlin  
(Präventionsordnung)**

# **Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)**

## **Prämabel**

Die Verantwortung für die Prävention von sexualisierter Gewalt obliegt dem Erzbischof als Teil seiner Hirten Sorge. Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.

Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“<sup>1</sup>

In allen pädagogischen Einrichtungen soll Sexualpädagogik Bestandteil der Arbeit sein, durch die Selbstbestimmung und Selbstschutz der anvertrauten Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gestärkt werden.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Auf Grundlage der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 18.11.2019 (Anlage Amtsblatt des Erzbistums Berlin 1/2020) wird für das Erzbistum Berlin unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die folgende Präventionsordnung erlassen.

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte, Täter und Täterinnen.
- (2) Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
  - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
  - Ordensangehörige,
  - Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
  - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
  - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
  - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
- (3) Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.
- (4) Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung entsprechend.
- (5) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen. Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des

<sup>1</sup> Apostolisches Schreiben Amoris laetitia vom 19. März 2016, Nr. 150.

kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. 13. Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

- (6) Die Ordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit
- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten entsprechend § 72a Abs. 1 SGBVIII,
  - als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL<sup>2</sup>,
  - zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.
- (7) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB<sup>3</sup>. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

## **§ 2 Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit**

- Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.
- Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.
- Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

## **§ 3 Institutionelles Schutzkonzept**

- Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entsprechend den §§ 3 bis 12. Ein institutionelles Schutzkonzept ist nach einem Vorfall, ansonsten regelmäßig - spätestens alle fünf Jahre - zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
- Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet. Alles Weitere regeln entsprechende Ausführungsbestimmungen.
- Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

## **§ 4 Personalauswahl und -entwicklung**

- Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention von sexualisierter Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten und Ehrenamtlichen im kirchlichen Dienst. Sie informieren über das Institutionelle Schutzkonzept der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Trägers, die darin enthaltenen verpflichtenden Präventionsmaßnahmen und weisen auf trägerspezifische dienstrechtliche Anweisungen und / oder Vereinbarungen hin.

<sup>2</sup> Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi (VeL) vom 7. Mai 2019

<sup>3</sup> Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,

2. seinem Hausstand angehört,

3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder

4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

- (2) Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, ist zumindest die analoge Umsetzung von § 5 durch den jeweiligen Dienstgeber sowie eine größtmögliche Sorgfalt hinsichtlich des Schutzes von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu gewährleisten.

### **§ 5 Erweitertes Führungszeugnis**

- (1) Kirchliche Rechtsträger von Arbeitsbereichen mit Minderjährigen und Einrichtungen und Diensten für Erwachsene mit Behinderung nach § 75 SGB XII haben sich bei der Einstellung von Mitarbeitenden und der Beauftragung von ehrenamtlich Tätigen und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Alles Weitere regeln entsprechende Ausführungsbestimmungen.
- (2) Die Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

### **§ 6 Gemeinsame Schutzklärung**

- (1) Für Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben oder Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, ist die einmalige Unterzeichnung einer Gemeinsamen Erklärung von Organisation und Mitarbeitenden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Alles Weitere regeln entsprechende Ausführungsbestimmungen.
- (2) Die Gemeinsame Schutzklärung enthält insbesondere die Selbstauskunft, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 1 Abs. 6 a) der Präventionsordnung genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

### **§ 7 Verhaltenskodex**

- (1) Jeder Rechtsträger gewährleistet, dass in seinem jeweiligen Arbeitsbereich ein Verhaltenskodex mit verbindlichen Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine wertschätzende Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen, partizipativ erstellt wird.
- (2) Der Verhaltenskodex wird für Beschäftigte als Dienstanweisung unter Wahrung der Kollektivarbeitsrechte erlassen. In Einrichtungen, in denen eine Mitarbeitervertretung besteht, ist alternativ auch der Abschluss einer Dienstvereinbarung möglich.
- (3) Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im entsprechenden Arbeitsbereich anzuerkennen. Die Anerkennung des Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung sowie für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Anerkennung erfolgt durch Unterzeichnung der Gemeinsamen Schutzklärung.
- (4) Die Unterzeichnung ist in den Personalunterlagen zu dokumentieren.
- (5) Der Verhaltenskodex ist vom Rechtsträger bzw. der Einrichtungsleitung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (6) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen ergänzende Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

### **§ 8 Beratungs- und Beschwerdewege**

- (1) Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und macht diese in geeigneter Weise bekannt.

- (2) Hinweise auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen die beauftragten Ansprechpersonen des jeweiligen Rechtsträgers entgegen. Das weitere Verfahren regeln die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18.11.2019 (Anlage Amtsblatt des Erzbistums Berlin 1/2020) sowie die entsprechende Verfahrensordnung des jeweiligen Rechtsträgers. Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.
- (3) Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern oder Täterinnen können kontinuierlich Supervision erhalten.

### **§ 9 Qualitätsmanagement**

- (1) Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.
- (2) Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes beraten und unterstützen kann. Alles Weitere regeln entsprechende Ausführungsbestimmungen.
- (3) Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

### **§ 10 Präventionsschulungen**

- (1) Die Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen ist, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben oder Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.
- (2) Prävention von sexualisierter Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von:
  - angemessener Nähe und Distanz,
  - Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
  - eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
  - Psychodynamiken Betroffener,
  - Strategien von Tätern und Täterinnen,
  - (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
  - Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
  - Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
  - notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betreffenden Institutionen,
  - sexualisierter Gewalt unter Minderjährigen (Peer Gewalt) und unter schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
  - Schnittstellenthemen wie z.B. sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
  - regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.
- (3) Der inhaltliche und zeitliche Umfang der Schulungen hängt vom Grad der Leitungsverantwortung und der Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit im Umgang mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ab. Alles Weitere regeln entsprechende Ausführungsbestimmungen.
- (4) In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst- oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

### **§ 11 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**

- (1) Jeder Rechtsträger hat geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln und umzusetzen. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum

Thema Prävention von sexualisierter Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

- (2) Jeder Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene regelmäßig und angemessen über ihre Rechte informiert werden.

### **§ 12 Sexuelle Bildung und Sexualpädagogische Begleitung**

Prävention von sexualisierter Gewalt schließt die sexuelle Bildung und sexualpädagogische Begleitung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als integralen Bestandteil der Persönlichkeitsbildung ein. Sie fördert neben offenen Gesprächen über Gefühle und Sexualität auch die Sensibilisierung für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt.

### **§ 13 Koordinationsstelle und diözesane/r Präventionsbeauftragte/r**

- (1) Der Erzbischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle, in der die Präventionsarbeit entwickelt, vernetzt und gesteuert wird. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.
- (2) Der Erzbischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
- (3) Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.
- (4) Die/der diözesane Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
  - b) Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
  - c) Organisation von Schulungen im Rahmen dieser Präventionsordnung,
  - d) Qualifizierung von in Präventionsfragen geschulten Personen,
  - e) Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb des Erzbistums,
  - f) Zusammenarbeit mit den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle und der/dem Interventionsbeauftragten,
  - g) Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
  - h) Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
  - i) Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
  - j) Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
  - k) Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
  - l) Entwicklung von Präventionsmaterialien und Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
  - m) Mitwirkung im Katholischen Netzwerk Kinderschutz im Erzbistum,
  - n) Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den jeweiligen Pressestellen.

### **§ 14 Datenschutz**

- (1) Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Erzbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO) in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern. Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte der betreffenden Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 15 Förderungswürdigkeit**

Kirchliche Rechtsträger, die nicht unmittelbar der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen nur dann vom Erzbistum als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung dieser Präventionsordnung oder der Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet haben. Die kirchlichen Rechtsträger erklären ihre Übernahme dieser Präventionsordnung oder der Rahmenordnung Prävention in schriftlicher Form gegenüber der Servicestelle Recht, Kirchenaufsicht und Revision im Erzbischöflichen Ordinariat, die die Erklärung prüft, dokumentiert und bestätigt.

Pfarreien, die die Frist zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes nicht einhalten, erhalten jenseits der Schlüsselzuweisung keine weitere finanzielle Zuwendung.

## **§ 16 Ausführungsbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Generalvikar.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Präventionsordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Präventionsordnung vom 01.07.2014 (Anlage Amtsblatt des Erzbistums Berlin 07/2014) außer Kraft.

Berlin, den 17.01.2022  
B 00213/2022

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae